

# Mitteilungspflichtige Informationen bei einer Erhebung von Daten im Standesamt nach Art. 13 DS-GVO

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*das Standesamt verarbeitet personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen und / oder welche wir von Dritten über Sie erheben bzw. erhalten. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:*

## **1. Verantwortlicher:**

Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz

Tel.: 035265 5000

e-mail: [post@nuenchritz.de](mailto:post@nuenchritz.de)

Web: [www.nuenchritz.de](http://www.nuenchritz.de)

Gesetzlicher Vertreter:

**Der/Die Bürgermeister/in**

**Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist:**

Frank Sommerfeld

Actus-IT

Obere Str. 28a

32108 Bad Salzuflen

Tel.: 05222 921315

e-mail: [info@actus-it.de](mailto:info@actus-it.de)

Web: [www.actus-it.de](http://www.actus-it.de)

## **2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

**Zwecke:**

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen
- Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaus- und -übertritt

**Rechtsgrundlagen:**

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Ggf. internationale Regelungen

- Sächsische Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG)
- Sächsisches Kirchensteuergesetz

### 3. Kategorien der erhobenen Daten:

- **Namen:** Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf
- **Geburtsdaten:** Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- **Sonstige persönliche Daten:** Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragsnummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht
- **Eheschließung, Lebenspartnerschaft:** Datum der Eheschließung / der Vorehe, Ort der Eheschließung / der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragsnummer der Eheschließung / Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs / des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch / Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuchs
- **Tod:** Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalls, Eintragsnummer des Sterbefalls, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen
- **Wohnung:** Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat
- **Kirchenaustritt:** Taufdatum, Taufort, Bezeichnung der Pfarrei, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr
- **Wirksamkeitsdatum:** Namensänderung, Kirchenaustritt, Auflösung der Ehe

### 4. Quellen aus denen die erhobenen Daten stammen sofern sie nicht bei den betroffenen Personen erhoben wurden:

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister
- Gerichte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)

### 5. Kategorien von Empfänger der erhobenen Daten:

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

- inländische Standesämter
- Meldebehörde
- Jugendamt
- Vormundschaftsgericht
- Familiengericht
- Finanzamt
- Verwaltungsbehörde
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Kirchenbuchführer

- statistisches Landesamt Sachsen
- Friedhofsverwaltung
- Testamentskartei / Hauptkartei für Testamente

Sonstige Datenübermittlungen:

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden

**6. Datentransfer in Drittländer:**

Die Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt

**7. Zusätzliche Informationspflichten:**

**Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

Vorgangsdaten (siehe oben „Kategorien personenbezogener Daten“): Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht

Protokolldaten:

Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 365 Tage aufbewahrt.

Beurkundungsdaten

Die in Registern erfassten Daten sind **dauerhaft aufzubewahren**. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

**Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** (gem. Art. 15 DSGVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO), und auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Des Weiteren haben Sie ein **Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung** (Art. 21 DSGVO) sowie das **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO).

**Sie haben ein Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.**

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Verantwortlichen.

Sie haben ein **Recht auf Beschwerde**, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**Die Aufsichtsbehörde ist:**

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte  
Devrientstraße 5,  
01067 Dresden

## **8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:**

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden

\* Mit DSGVO ist die Datenschutz-Grundverordnung gemeint (Abl. EU v. 4.05.2016, L 119/1), einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>